



BERUFSWAHLSCHULE BEZIRK HORGEN

Berufswahlschule Bezirk Horgen

## Personalreglement

### 1. Allgemeine Anstellungsbedingungen (Art. 39 Statuten)

<sup>1</sup>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Die Schulkommission kann besondere Vollzugsbestimmungen beschliessen.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung kann vom kantonalen Personalrecht abweichende Regelungen erlassen.

### 2. Mitarbeitende der BWS

Lehrpersonen und Schulleitung, für welche die kt. Erlasse für das Lehrpersonal gelten:

- Rektor/-in
- Klassenlehrpersonen
- Leiter/-in Berufseinstiegsjahr
- Fachlehrpersonen

Weitere angestellte Personen, für welche die (allgemeinen) kt. Personalerlasse gelten:

- Mitarbeiter/-in Sekretariat
- Hauswart/-in

### 3. Arbeitszeit und Besoldungskategorien

- Die Lehrpersonen der BWS beziehen eine Besoldung (Lehrpersonen an der Volksschule, Kat. IV) auf der Basis von 28 Wochenlektionen.
- Für den Rektor oder die Rektorin gelten die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die Schulleiter der Volksschule.
- Die Unterrichtsverpflichtung des Rektors oder der Rektorin wird durch die Schulkommission festgelegt.
- Eine Lehrperson übernimmt die Funktion des Prorektors/der Prorektorin; für dieses Teilpensum bezieht sie die Besoldung eines Schulleiters/einer Schulleiterin.
- Für alle Mitarbeitenden sind Teilpensen möglich. Rektor/-in und Klassenlehrpersonen sollen in der Regel ein Pensum von mindestens 80% erfüllen.

### 4. Verpflegungszulage

Die Mitarbeitenden erhalten eine Verpflegungszulage nach den kantonalen Bestimmungen über die Volksschule.

### 5. Weiterbildung

Der Besuch von Weiterbildungskursen während Ferien und Freizeit wird erwartet und unterstützt. Die Schulkommission erlässt ein Weiterbildungsreglement, welches namentlich die Bewilligung von Weiterbildungskursen sowie die Kostentragung regelt.

**6. Unbezahlter Urlaub**

Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat ist der Rektor zuständig.  
Unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat beurteilt die Schulkommission, ebenso unbezahlten Urlaub für den/die Rektor/-in.

**7. Pensionskasse**

Die Mitarbeitenden der BWS sind bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) versichert.

**8. Stellenbeschreibungen**

Für jede Funktion bestehen Stellenbeschreibungen, in denen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt sind.

**9. Inkrafttreten**

Das Personalreglement tritt am 6. Juli 2022 in Kraft.  
Die bisherigen einschlägigen Erlasse werden aufgehoben.

Beschlossen am 6. Juli 2022 von der Schulkommission der Berufswahlschule Bezirk H